

**Satzung des
DJK-Diözesanverbandes Hildesheim e.V.
(i.d.F. vom 01.04.2006, zuletzt geändert am 17.03.2018)**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „DJK-Diözesanverband Hildesheim e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Hildesheim.
Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist im Jahr 1953 gegründet worden.

§ 2 Wesen

Der DJK-Diözesanverband Hildesheim e.V. (im folgenden abgekürzt DV genannt) ist Mitglied des DJK-Sportverband e.V. mit Sitz in Düsseldorf, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen.

Mitglieder des DV sind die DJK-Sportvereine in der Diözese Hildesheim. Die Diözese Hildesheim hat den DV als katholischen Verband für Leistungs- und Breitensport anerkannt.

Der DV verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel des DV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des DV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr des DV ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Der DV will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Insbesondere vertritt der DV die Ziele und Aufgaben des DJK-Sportverbandes e.V. auf Diözesanebene sowohl gegenüber seinen Mitgliedern als auch gegenüber der Kirche und ihren jeweiligen Gliederungen.

§ 4 Mitglieder, Aufnahme, Pflichten Austritt, Ausschluss

Mitglied des DV kann jeder Sportverein in der Diözese Hildesheim werden, der sich ihm als DJK-Sportverein anschließen will und die Satzungen und Ordnungen des DV sowie die Satzungen und Ordnungen des DJK-Sportverband e.V. anerkennt.
Die Aufnahme in den DV setzt einen schriftlichen Antrag des Sportvereins und einen entsprechenden schriftlichen Beschluss des Vorstandes des DV voraus.

Die Mitglieder sind verpflichtet,
die Ziele und Aufgaben des DJK-Sportverband e.V. und des DV auf Vereins-
ebene gegenüber ihren Mitgliedern sowie gegenüber der Kirche und ihren
jeweiligen Gliederungen zu vertreten;
Mitgliedsbeiträge sowohl für den DJK-Sportverband e.V. als auch für den DV an
diesen zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird jeweils von den Mitgliederver-
sammlungen des DJK-Sportverband e.V. und des DV festgesetzt;
die Bezeichnung „DJK“ im Vereinsnamen zu führen.

Der Austritt aus dem DV darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Diözesanverband Hildesheim e.V.“ einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer. Zu dieser Versammlung ist der Vorstand des DV einzuladen. Der Austrittsbeschluss ist dem DV durch entsprechenden Auszug des Versammlungsprotokolls mitzuteilen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss aus dem DV und damit die Aberkennung des DJK-Namens für das Mitglied und alle seine Gliederungen kann durch Beschluss des Vorstands des DV erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung den Satzungen des DV und/oder des DJK-Sportverband e.V. wesentlich widerspricht.

§ 5 Organe

Organe des DV sind:

- die Mitgliederversammlung, auch Diözesanverbandstag genannt;
- der Vorstand, auch Diözesanvorstand genannt;
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DV. Sie hat durch Beschlussfassungen die Angelegenheiten des DV zu ordnen. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand des DV und Delegierten der Mitglieder des DV.

Jeder DJK-Sportverein darf grundsätzlich 3 Delegierte stellen. Jeder DJK-Sportverein darf außerdem ab 301 und bis 500 seiner Mitglieder für jede angefangenen 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten, ab 501 und bis 1.000 seiner Mitglieder für jede angefangenen 250 Mitglieder einen weiteren Delegierten sowie ab 1.001 seiner Mitglieder für jede angefangenen 500 Mitglieder einen weiteren Delegierten stellen.

Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Vorstand alle zwei Jahre einmal als Diözesanverbandstag einberufen werden. Außerdem muss sie vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll muss von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Zum Vorstand gehören:

1. Vorsitzende/r
stellvertretende/r Vorsitzende/r : Bereich – Finanzen/Kasse
stellvertretende/r Vorsitzende/r : Bereich – Geistlicher Beirat
(wird vom Bischof bestellt)
- stellvertretende/r Vorsitzende/r : Bereich – Vereinsbetreuung
- stellvertretende/r Vorsitzende/r : Bereich – Sport
- Geschäftsstellenleiter/in : hauptamtlich
- Frauenvertreterin
- Pressewart/in
- Jugendleiter/in
- Beisitzer (Fachwart/-wartin) : werden vom Vorstand bestimmt

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Vorstandsämter beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des DV. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. Vorsitzende/r
stellvertretende/r Vorsitzende/r : Bereich – Finanzen/Kasse
stellvertretende/r Vorsitzende/r : Bereich – Geistlicher Beirat
(wird vom Bischof bestellt)
- stellvertretende/r Vorsitzende/r : Bereich – Vereinsbetreuung
- stellvertretende/r Vorsitzende/r : Bereich – Sport

Diese fünf Personen sind außerdem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei mindestens zwei von ihnen gemeinschaftlich den DV vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich besetzten Vorstandsämter beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 9 Schiedsvereinbarung

Der DV und alle Mitglieder unterwerfen alle Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf das Mitgliedschaftsverhältnis entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht. Damit ist der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen.

Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die diesbezüglichen Bestimmungen in der Satzung und der Rechtsordnung des DJK-Sportverbandes.

§ 10 Austritt aus dem DJK-Sportverband e.V., Auflösung

Der Austritt des DV aus dem DJK-Sportverband e.V. darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Sportverband e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer. Zu dieser Versammlung ist das Präsidium des DJK-Sportverband e.V. einzuladen. Der Austrittsbeschluss ist dem DJK-Sportverband e.V. durch entsprechenden Auszug des Versammlungsprotokolls mitzuteilen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Die Auflösung des DV darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des DJK-Diözesanverband Hildesheim e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleicher Ladungsfrist einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Zu diesen Versammlungen ist das Präsidium des DJK-Sportverband e.V. einzuladen. Der Auflösungsbeschluss ist dem DJK-Sportverband e.V. durch entsprechenden Auszug des Versammlungsprotokolls mitzuteilen.

Bei Auflösung des DV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DV an das Bistum Hildesheim, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.

Diese Satzung ist vom Diözesanverbandstag am 01. April 2006 in Hannover beschlossen worden und wurde vom Diözesanverbandstag am 19.03.2016 und vom Diözesanverbandstag am 17.03.2018 jeweils in den §§ 7 und 8 ergänzt bzw. geändert.

.....
Christian Münzberg, Vorsitzender

.....
Klaus-Dieter Ruddat, stellv. Vorsitzender